

Gegner der konstitutionellen Staatsverfassungen es stets zu den Schattenseiten derselben gezählt haben, daß Gesetze dieser Art in Ersteren nie zur Reife kämen und allein in absoluten Staaten möglich wären, wo das Machtwort des Alleinherrschers über Tod, Leben, Freiheit und Eigenthum der Staatsbürger Vorschriften giebt und das Volk keine Stimme hat. Und allerdings mögen wir Sachsen uns hierauf etwas zu Gute thun, da es keine Kleinigkeit ist, über 326 verschiedene einzelne Bestimmungen — denn so viel Artikel hat das neue Strafgesetz — zwischen 3 Potenzen der Gesetzgebung (Regierung, erste Kammer und zweite Kammer) dergestalt eine Vereinbarung zu Stande zu bringen, daß diese Bestimmungen und Artikel sammt und sonders als Gesetz erscheinen können. Sehen wir doch dies jetzt an dem Beispiele eines andern konstitutionellen Staates, dem Königreiche Württemberg, dessen Volksvertreter bekanntlich so eben gleichfalls versammelt sind, um ein neues Kriminalgesetzbuch zu berathen, fast schon bestätigt. Dort nämlich ist zwar zwischen 2 Potenzen der Gesetzgebung — Regierung und II. Kammer — fast gänzliche Uebereinstimmung über den Gesetzentwurf vorhanden. Aber ein drohendes Gewitter für diesen zieht in der I. Kammer (Kammer der Standesherrn) auf, indem nach öffentlichen Nachrichten diese erste Kammer gesonnen sein soll, einer Bestimmung, die auf den Schutz des ländlichen Eigenthums gegen die Verheerungen des Wildes gerichtet ist, unter allen Umständen ihre Zustimmung zu verweigern und, dafern selbige Regierung und zweite Kammer nicht aufgeben würden, lieber gegen das ganze Gesetz sich zu erklären. Wie nothwendig aber eine solche Bestimmung für den armen Landmann in Württemberg sein mag, können wir Obervoigtländer freilich nicht sogleich begreifen, da wir eher ein Gesetz gegen die Verheerungen der Jäger geben möchten, damit die lieben Häslein und Rehlein nicht ganz aus unserer Naturgeschichte verschwinden. Das Letztere mögen freilich auch die Würtberger Standesherrn denken, indem sie der Meinung sind, daß, wenn der Landmann auf den Grund des Kriminalgesetzbuches ungestraft sich selber helfen kann, dann das Wild nach und nach auf ihren standesherrlichen Revieren eben so selten werden könnte, wie es bei uns ohne Kriminalgesetz geworden ist.

Läßt sich aber auch nicht ableugnen, daß unser neues Kriminalgesetz als Ganzes sehr werthvoll ist, so müssen wir unserer Seite doch bekennen, daß wir dasselbe in seinen einzelnen Bestimmungen nimmermehr gutheißen können und in der That schon oft zu wünschen versucht gewesen sind, daß lieber das Ganze nicht da sein möchte, damit dann auch manches Einzelne nicht da wäre. Indes es sind dieß Ansichten, und bei der Getheiltheit der Meinungen maßen wir uns um so weniger an, mit dem entscheidenden Gewichte die Wagschale zu belasten, als wir dagegen ebenfalls zugestehen, daß das neue Kriminalgesetz wieder einzelne Vorschriften enthält, denen wir den unbedingtesten Beifall zollen müssen.

Was nun das neue Kriminalgesetzbuch am Meislen verleidet — von einer allgemeinen Beurtheilung desselben ist, wie schon angedeutet, diesmal die Rede nicht — was bei seinem Erscheinen ganz vorzüglich ein gewisses unbehagliches Gefühl in uns hervorgebracht hat, das ist der Kredit, welchen in dem neuen Gesetze das — Prügelsystem genießt. Möglich, daß wir gerade hierin von den Ansichten der Mehrzahl abweichen. Ja es ist sogar wahrscheinlich, daß Viele das neue Kriminalgesetzbuch gerade deswegen mit besonderem Wohlgefallen begrüßen, weil nunmehr gesetzlich — geprügelt werden darf. Allein mögen immerhin Tausende, mag die Mehrzahl des Volkes so denken, mögen sich Gelehrte und Laien in der Ansicht vereinigt haben, Prügel seien ein gutes Strafmittel; wir unserer Seite bekennen uns trotz dem zu der abweichenden Meinung und sprechen es ungescheut aus, daß, wenn das neue Kriminalgesetz unsere volle Liebe nicht genießt, hieran am meisten die Prügel Schuld sind.

Es giebt viele Leute, welche alle diejenigen, die sich zu den Gegnern des Prügelsystems zählen, spottweise oder spöttischerweise Humanisten, Philanthropen, Menschenfreunde nennen. Es giebt Viele, die behaupten, es sei ohne Prügel gar nicht auszukommen und, wenn Humanität und Menschenfreundlichkeit in dieser Beziehung auf dem Papiere recht wohlgefällig anzuschauen sei, in das praktische Leben, in die Wirklichkeit passe sie nicht, und wenn man namentlich ein Strafgesetzbuch abfassen wolle, also ein Gesetz gegen die Verbrechen und Verbrecher, so müsse man der Humanität und Menschenfreundlichkeit Walet sagen,